

I. Einleitende Bedingungen

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden wie auch Lieferanten der evoxa GmbH (nachfolgend evoxa genannt). Ändern sich im Laufe der Geschäftsbeziehung die AGB der evoxa, dann gelten für neue Verträge die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer Vertragsänderung die jeweils aktuellen AGB. Die aktuellen AGB sind unter www.evoxa.de einsehbar.
- 1.2 Beim Kauf von Waren in Verbindung mit einem Mobilfunkvertrag oder beim alleinigen Abschluss eines Mobilfunkvertrages akzeptiert der Kunde, durch Abgabe einer Bestellung bei der evoxa, auch die AGB vom jeweiligen Mobilfunkanbieter.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteile und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsabschluss

- 2.1 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht, Maßen, Qualität und/oder Mängeln der Hardware bleiben im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen vorbehalten. Bestellungen der evoxa gegenüber Lieferanten sind ebenfalls unverbindlich und als Aufforderung zur Angebotsabgabe zu werten.
- 2.2 Der Eingang von Bestellungen wird von der evoxa unverzüglich bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.3 Der Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der evoxa. Der Vorbehalt gilt nicht, wenn die Nichtlieferung von der evoxa zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert. Eine erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

II. Liefer-, Leistungs- und Einkaufsbedingungen

§3 Liefergegenstand

- 3.1 Lieferfristen gegenüber dem Kunden beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die evoxa treffende Lieferfristen und Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung, rechtzeitiger Erfüllung aller für die rechtzeitige Lieferung erforderlicher Verpflichtungen des Kunden. Die Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Mit Lieferanten vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich.
- 3.2 Die evoxa ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3 Ereignisse höherer Gewalt, die der evoxa die Einhaltung der ihr obliegenden Lieferfrist wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung der Lieferpflicht um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt stehen Arbeitskämpfe bei der evoxa oder einem Zulieferer und ähnliche Umstände, von denen die evoxa unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.

§4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die evoxa behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Vertragsgegenständen/Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihrer Forderungen -auch aus anderen Lieferungen- einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung sämtlicher, in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor.
- 4.2 Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren steht der evoxa Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neuen Sache zu. Eine Verarbeitung der Ware der evoxa erfolgt stets nur für die evoxa als Hersteller.
- 4.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware und die für die evoxa verarbeitete Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Kaufpreisforderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe deren Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller Forderungen der evoxa an diese abgetreten. Dies gilt für Ziffer 4.2 entsprechend, wobei der dem Miteigentumsanteil von evoxa entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird. Die evoxa nimmt die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen hat der Kunde der evoxa unverzüglich eine Aufstellung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Widerruf ist gestattet, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die evoxa ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhandenkommt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann die evoxa den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren herausverlangen. Dies gilt auch im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden. Die evoxa ist danach berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und den aus der Verwertung

erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche anzurechnen. Dasselbe gilt bei einer erst nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die eine Gefährdung der Gegenleistung des Kunden zur Folge hat.

- 4.5 Übersteigt der Wert der beim Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zzgl. dem Wert der an die evoxa abgetretenen Forderungen die Summe der der evoxa gegen den Kunden zustehenden Forderungen um mehr als 50%, wird die evoxa nach entsprechender Information durch den Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten freigeben.
- 4.6 Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist die evoxa berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist der evoxa nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

§5 Besonderes Rücktrittsrecht

Die evoxa ist zum Rücktritt, auch ohne Fristsetzung, berechtigt und der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde, bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder eine unbefriedigende Auskunft über die Bonität des Kunden. § 322 BGB bleibt unberührt. Eine Teilleistung des Kunden schließt das Rücktrittsrecht nicht aus. Sämtliche Kosten der Rücknahme der Vorbehaltsware wie auch deren Verwertung trägt der Kunde.

§6 Versand, Gefahrtragung

- 6.1 Der Versand erfolgt ab dem Lager der evoxa oder dem Auslieferungslager der Lieferanten der evoxa auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder die evoxa die Beförderung übernimmt. Ist die Ware vom Kunden bei der evoxa abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung ist die evoxa nicht verpflichtet
- 6.3 Verzögert sich die Versendung oder die Abholung in Folge von Umständen, die die evoxa nicht zu vertreten hat, kann die Ware von der evoxa mit Anzeige der Versand-/Abholbereitschaft auf Kosten und Gefahr des Bestellers auf Lager genommen werden.

§7 Gewährleistung

- 7.1 Die Leistung der evoxa gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sie sich im Rahmen der verkehrsüblichen Toleranzen hält.
- 7.2 Tritt an der Leistung der evoxa ein Mangel auf, ist sie zur Nachbesserung berechtigt. Scheitert die Nachbesserung oder geraten wir mit dieser länger als vier Wochen in Verzug, kann der Kunde Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt frühestens nach dem 2. Versuch als gescheitert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.3 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels nicht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatzumfang beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die evoxa die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist der evoxa für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen gegenüber Unternehmern 1 Jahr. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel von Lieferanten gegenüber der evoxa bestimmt sich nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- 7.5 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der evoxa nicht. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der evoxa stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Zusendung von Mustern stellt ebenfalls keine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit dar.

§8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1 Offensichtliche Mängel müssen der evoxa unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Ware vom Kunden genehmigt. Erst später erkennbare Mängel sind innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Zutage treten des Mangels schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Ware vom Kunden genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.
- 8.2 Artikelbeschreibungen von Geräteherstellern sind im Verhältnis der evoxa zu deren Lieferanten nicht lediglich Beschaffenheitsvereinbarung. Der jeweilige Lieferant sichert der evoxa zu, die in den Artikelbeschreibungen der Hersteller aufgeführten Produkteigenschaften in jedem Fall zu erfüllen. Dies gilt als Qualitätssicherungsvereinbarung
- 8.3 Gegenüber dem Lieferanten der evoxa wird die Geltung der §§ 377, 378 HGB ausgeschlossen da eine Qualitätssicherungsvereinbarung in Ziff. 8.2 geschlossen wurde.

- 8.4 Gegenüber den Lieferanten der evoxa wird die Geltung der §§ 377, 378 HGB bei funktionalen Mängeln auch dann ausgeschlossen, wenn die Inbetriebnahme des Gerätes Maßnahmen erfordert, durch die das Gerät dem Endkunden nicht mehr als Neugerät verkauft werden kann (z. B. Entfernung von Schutzfolien, Änderung der Gerätegrundkonfiguration, etc.).
- 8.5 5 Dies gilt nicht bei offensichtlichen Mängeln. Im Übrigen behält sich die evoxa vor, offensichtliche Mängel bis spätestens innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Empfang der Ware zu rügen. Die evoxa hält sich weiter vor, erst im Nachhinein erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zutage treten des Mangels zu rügen. Solche Rügen können auch mündlich oder in Textform erfolgen

III. Sonstige allgemeine Bedingungen

§9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Haftung der evoxa ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf das Doppelte des Warenwertes begrenzt. Für außergewöhnliche Schadensfolgen haftet die evoxa nicht.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiterhin gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei der evoxa zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verluste des Lebens und bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien.
- 9.3 Schadenersatzansprüche von Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Schadenersatzansprüche von Lieferanten verjähren nach einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs dem Grunde nach. Im Falle der Arglist gilt dies nicht.

§10 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte

- 10.1 Gegen jedweden Anspruch der evoxa können Kunden und/oder Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 10.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührenden Gegenansprüche möglich
- 10.3 Ausgenommen Geldansprüche ist dem Kunden eine Abtretung ihm zustehender Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der evoxa gestattet

§11 Vermögensverschlechterung, Verzug

- 11.1 Zahlungsverzug des Kunden tritt mit Ablauf von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware und Rechnungsdatum ein. Zahlungsverzug der evoxa tritt ausschließlich nach § 286 Abs. 1 BGB ein.
- 11.2 Gerät der Kunde mit Zahlungen wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich, werden seine Verbindlichkeiten gegenüber der evoxa sofort fällig. evoxa ist dann berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder nach Maßgabe nachstehenden Paragraphen vom Vertrag zurückzutreten.

§12 Vertragliches Rücktrittsrecht, pauschalierter Schadenersatz

- 12.1 Evoxa ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
- bei fehlender, nicht von evoxa zu vertretender Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten; oder wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden Umstände gemäß vorangehendem Paragraphen bekannt werden;
 - bei falschen, den Vertragszweck gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder seine Kreditwürdigkeit;
 - bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese der evoxa ihre Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentliche erschweren oder unmöglich machen.
- 12.2 Stehen der evoxa Schadenersatzansprüche gegen den Kunden wegen zu vertretender Unmöglichkeit oder auf Grund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten zu, so hat evoxa Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 25% der jeweils vertraglich vereinbarten Vergütung. Dem Kunden ist es gestattet, einen geringeren Schaden nachzuweisen. evoxa ist es dagegen ebenso unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

§13 Datenschutz

- 13.1 evoxa und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen den jeweiligen Mitarbeitern aufzuerlegen. evoxa und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- 13.2 evoxa erhebt, verarbeitet und benutzt Personen und unternehmensbezogene Daten des Kunden in automatisierten Verfahren, soweit es für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Bestandsdaten gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz.
- 13.3 Der Kunde ist berechtigt, zu jeder Zeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und ggf. Angaben berichtigen, sperren bzw. löschen zu lassen.
- 13.4 evoxa ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu eigenen Informations-, Marketing- und

Marktforschungszwecken zu nutzen. Die Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden durch evoxa ist nur im Rahmen der genannten Zwecke gestattet. Der Kunde ist berechtigt, der Erhebung, Speicherung und Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

- 13.5 evoxa ist berechtigt, im Einzelfall die Bonität zu überprüfen. Vertragsdaten dürfen von evoxa benutzt werden, um bei Bedarf mit Kreditauskunftsunternehmen eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Dieser Hinweis erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Persönliche Daten werden von der evoxa vertraulich behandelt.
- 13.6 evoxa und der Kunde verpflichten sich wechselseitig, sämtliche im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten unternehmensspezifischen Informationen nach endgültiger Beendigung der Geschäftsbeziehung datenschutzgerecht zu vernichten oder gemäß einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen evoxa und dem Kunden findet deutsches Recht Anwendung.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen ist als Gerichtsstand der Sitz der evoxa vereinbart, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie für Schadenersatzansprüche gleich welcher Art. evoxa ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- 14.3 Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder sollte diese ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. evoxa und der Kunde werden in diesem Falle wie auch im Falle von Vertragslücken an der Schaffung von Bestimmungen mitwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis erzielt wird.